

soviel vorrath nicht bleibt / damit er seine zeche bis zu nechstfolgender Rechnung barhafftig erhalten mag / Der sol von stundt ihme vnsern Oberhauptman vnnnd Berckmeister / als vorhörer der Rechnung / nach ihrer achtung vnnnd notturfft der zechen / zu nützlichem barw / ein zupus anlegen lassen / vñ vom Berckmeister ein zupus Brieff nemen / den sol er von stundt anschlagen / vnd nach gethaner rechnung / vier ganze wochen stehen lassen / Denselben Brieff soll niemandt / binnen denselben vier wochen / bey schwerer straff abreißen.

Der Lxiiij. Artickel.

Wie die Schichtmeister / die zupus einbringen sollen.

So zupus auff eine zeche / wie vorberurt / angelegt / vnd angeschlagen wird / sollen alle vnd izlicher gewerck derselben zechen / in denselben nechstfolgenden vier wochen / nach gethaner Rechnung ihre zupus geben / vnnnd die Schichtmeister sollen keinen gewercken / mit der zupus auff sich nehmen / deme auch vber vorbemelte gesakte zeit / keine förder frisst geben / So auch einer oder mehr gewercken Vorleger hetten / dieselben vorleger inn zeit der zupus auch schriftlich anschlagen werden / wue man sie sol finden / vnd ihrer gewercken zupus bekommen / Desgleichen ob auch die Einwohner anschlagen würden / bey denselben sollen die Schichtmeister die zupus mahnen / Würde aber ein Gewerck / sonderlich ein frembder / darüber / durch den Schichtmeister benachttheilt / vnd er könnte doch beweisen / das er angeschlagen hette / So sol der schaden nicht vber ihn / sondern vber den Schichtmeister gehen.

G ij Der lxxiiij.